

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Alexander Licht (CDU)  
– Drucksache 17/586 –

### Regressforderungen gegen KPMG im Zusammenhang mit dem Hahn-Verkaufsprozess

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/586** – vom 25. Juli 2016 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat angekündigt, einerseits Regressforderungen gegen KPMG zu prüfen und andererseits das Beratungsverhältnis fortführen zu wollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchen Pflichtverletzungen der KPMG begründet die Landesregierung mögliche Regressansprüche gegen diese?
2. Hat die Landesregierung im Vertragsverhältnis zu KPMG haftungsbegrenzende Vereinbarungen getroffen und wenn ja, welche?
3. Welche eigenen Prüfungspflichten hatte die Landesregierung aufgrund möglicher Vereinbarungen mit KPMG bzw. von Haftungsausschlüssen von KPMG?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Was die Prüfung etwaiger Haftungsansprüche gegenüber KPMG anbelangt, verweise ich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/217<sup>1)</sup>. Das Ergebnis der dort genannten Prüfung bleibt abzuwarten.

Zu Frage 2:

Dem Vertragsverhältnis mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der KPMG Rechtsberatungsgesellschaft mbH liegen Geschäftsbedingungen zugrunde, die eine Haftung der Berater betragsmäßig begrenzen. Bei der KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist die Haftungshöchstsumme für den einzelnen Schadensfall bei einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag von zehn Millionen Euro begrenzt. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haftet für jede einzelne Pflichtverletzung bei Vorsatz unbeschränkt, bei grober Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von zehn Millionen Euro und bei leichter Fahrlässigkeit bis zu fünf Millionen Euro.

Zu Frage 3:

Der Umfang der bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der KPMG Rechtsberatungsgesellschaft mbH beauftragten Beratungsleistungen wurde in der Beantwortung der Kleinen Anfragen 17/158<sup>2)</sup> und 17/217 dargelegt. Naturgemäß bestehen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers vor allem darin, die für die Beratungsleistungen benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung:  
Randolf Stich  
Staatssekretär

---

Hinweis der Landtagsverwaltung:

1) Vgl. Drucksache 17/473.

2) Vgl. Drucksache 17/403.